

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

zum

Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ in Niederkrüchten-Elmpt



Abgrenzung des Plangebietes/ Geltungsbereich Bebauungsplan Elm-134
„Dürerstraße“ (TIM-online 2.0 NRW)

Impressum

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Niederkrüchten

Fachbereich II – Planen und Umwelt
Laurentiusstraße 19
41372 Niederkrüchten
Ansprechpartner: Herr Karner
Tel.: 02163/980-167
Fax: 02163/980-111
Email: Reinhard.karner@niederkruechten.de

und

Bauunternehmung

Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG

Holtumsweg 29
47652 Weeze
Tel.: 02837 / 1022
Fax: 02837 / 1027
EMail: info@stephoudt.de

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
EMail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B.Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	7
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	15
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	15
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	16
6.1 SÄUGETIERE	16
6.2 VÖGEL	17
6.3 AMPHIBIEN	18
6.4 REPTILIEN	18
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	19
8. Zusammenfassung	19
Quellenverzeichnis	22
Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4702 Elmpt	23

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Niederkrüchten ist bestrebt, im Norden der Ortschaft Elmpt einen neuen Knotenpunkt an der „Dürerstraße“ zu schaffen, um in Zukunft geplante Wohnbauflächen (Neubaugebiet „Palixfeld“ für 500 Wohneinheiten) nordwestlich der Straße zu erschließen. Die umfangreiche Schaffung von Wohnbauland ist hierbei im Kontext einer gewerblich ausgerichteten Folgenutzung einer sog. „Engländersiedlung“ südwestlich von Elmpt jenseits der A 52 im Bereich des ehemaligen britischen Militärflughafens zu sehen.

In diesem Zusammenhang wird auch der Gebäudeabbruch und eine Neubebauung des derzeit brachliegenden Geländes der Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG im Bereich der Flurstücke 216, 230 und 231 der Flur 21 in der Gemarkung Elmpt angestrebt (Grundstücke Dürerstraße 20 und 22). Das Grundstück soll nach der Baufeldräumung nach derzeitiger Planung mit 4 Doppel- und 2 Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Zur Realisierung des Knotenpunktes sowie der Neubebauung auf den o.g. Flurstücken ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-134 "Dürerstraße" der Gemeinde Niederkrüchten vorgesehen. Der Bereich umfasst hierbei neben Verkehrsflächen der Dürerstraße zusätzlich eine öffentliche Grünfläche, welche nördlich an den geplanten Knotenpunkt angrenzt und im Bereich des Geltungsbereiches drei ältere Bäume aufweist.

Das auf den Flurstücken 216 und 230 vorhandene und für den Abbruch vorgesehene, 1-geschossige Gebäude ist mit einem Flachdach ausgestattet. Zu Zeiten der Anwesenheit des britischen Militärs, für dessen Soldaten und Familien u.a. in Elmpt eine sog. „Engländersiedlung“ errichtet wurde, waren in dem Gebäude ein Discounter, eine Gastwirtschaft und eine Betriebswohnung vorhanden. Infolge des Abzuges der Briten wurden in Elmpt im Jahr 2003 die von da an nicht mehr benötigten Wohnblöcke der „Engländersiedlung“ zurückgebaut. Die Nutzungen in dem Gebäude auf den Grundstücken Dürerstraße 20 und 22 wurden ebenfalls eingestellt; seitdem steht das Gebäude weitgehend leer. In den Jahren darauf kam es am und im Gebäude zu Vandalismus. Zudem entstanden im Zuge eines Brandes erhebliche Sachschäden im Rahmen des Feuerwehreinsatzes. Für das Vorhaben muss auch in randliche Gehölzstrukturen eingegriffen werden. Die drei Bäume auf der öffentlichen Grünfläche sollen nach derzeitigem Planungsstand erhalten bleiben.

Zur Klärung der Frage, ob bei der Umsetzung des Vorhabens Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag berücksichtigt die Planfläche entsprechend der Darstellung auf dem Deckblatt und die nähere Umgebung zur Bewertung des potenziellen Vorkommens planungsrelevanter und geschützter Arten.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt

dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹) des Landes NRW. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „**Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring**“³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch die Umsetzung der Planung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung für die Artenschutzvorprüfung (ASP I) erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ mit einem Termin zur Ortssichtung. Für den westlichen Teil des Plangebietes erfolgt die Ortssichtung am 27.07.2022, für die geplante Knotenpunktgestaltung am 10.05.2023.

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf die Planfläche und die angrenzenden Strukturen, da durch umliegende Siedlungsflächen in Verbindung mit der geplanten Wohnbaulandentwicklung von keiner Fernwirkung des Vorhabens auszugehen ist.

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Elmpt der Gemeinde Niederkrüchten (s. Abb. 3.1 und Deckblatt). Das Plangebiet umfasst zum einen die für eine Neubebauung vorgesehenen Grundstücke Dürerstraße 20 und 22 (Flurstücke 216, 230 und 231 der Flur 21 in der Gemarkung Elmpt), welche derzeit vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Elm-103 „Dürerstraße-West“ überlagert werden. Zum anderen werden ein Abschnitt der Dürerstraße und eine öffentliche Grünfläche mit drei älteren Bäumen in die Planung miteingezogen, welche derzeit Bestandteile des Bebauungsplanes Elm-110 „Malerviertel“ darstellen. Das Vorhabengebiet soll zukünftig unter dem vorliegenden Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ planungsrechtlich erfasst werden.

Abb. 3.1: Lage des Plangebietes (TIM-online 2.0 NRW)



Auf den beiden Grundstücken Dürerstraße 20 und 22 steht ein 1-geschossiges und mit Flachdach ausgestattetes Gebäude der ehemaligen „Engländersiedlung“, in welchem bis ins Jahr 2003 ein Discounter und eine Gastwirtschaft betrieben wurden sowie eine Betriebswohnung vorhanden war. Das Gebäude unterlag nach dem Abzug der Briten nur noch einer sporadischen Nutzung zu Lagerzwecken. Über die Jahre hinweg ist es durch Vandalismus und einen Brand sowie zugehörigen Feuerwehreinsatz erheblich beschädigt und verwüstet worden, so dass es seit einigen Jahren leer steht (s. Bilder 2 – 6).

Das Gelände der ehemaligen „Engländersiedlung“ ist weitgehend befestigt und in diesen Flächen hauptsächlich mit Spontanvegetation bestanden (s. Bild 1). Noch vorhandener Gehölzbestand wird von zwei Eichen, einer Hainbuche, einer durchgewachsenen Weißdornhecke und einem Feldgehölz im westlichen Bereich gebildet (s. Bilder 7 u. 8). Die Bäume weisen ein mittleres Baumholz mit einem Durchmesser von 25 bis 30 cm auf. Höhlungen und Spalten sind in den Bäumen nicht erkennbar.

Den östlichen Rand der Planfläche kennzeichnen Verkehrsflächen der Dürerstraße; im Norden des Geltungsbereiches liegt eine öffentliche Grünfläche mit drei älteren Bäumen. Hierbei handelt es sich im südlichen Teil um eine alte Sand-Birke, im Südwesten um einen

Berg-Ahorn und im Nordwesten um eine Linde. Alle drei Bäume haben sich freistehend gut entwickelt und weisen ein starkes Baumholz mit einem Durchmesser von 65 bis 70 cm auf. Die Bäume sind mit Kästen für Vögel/ Fledermäuse ausgestattet (s. Bilder 9 u. 10). Trotz des Alters wurden in den Bäumen bei der Sichtkontrolle vom Boden aus im belaubten Zustand keine Höhlungen und Spalten festgestellt. Dies ist auch auf eine regelmäßige Baumpflege in der öffentlichen Grünfläche zur Herstellung der Verkehrssicherheit zurückzuführen.

Die Planfläche ist bis auf die nördlich angrenzende Ackerfläche von Wohnbebauung und Straßen umgeben (s. Deckblatt).



Bild 1: Ansicht des Gebäudes aus südöstlicher Richtung (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 2: Eingeschlagene Fenster und Brandspuren (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 3: Sicht auf den nördlichen Bereich des Gebäudes aus westlicher Richtung (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 4: Von Vandalismus geprägter Innenraum, verstreute Pflanztöpfe, welche hier in Kartons gelagert wurden (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 5: Ehemaliger Schankraum (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 6: Von Vandalismus geprägter Innenraum mit eingeschlagenen Scheiben (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 7: Blick auf durchwachsene Weißdornhecke, dahinter einzelstehende Eiche; links: Feldgehölz (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 8: Blick auf die Hainbuche an der nördlichen Grenze des Geländes; links: Feldgehölz aus Hainbuche (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Bild 9: Blick von der Dürerstraße in nördliche Richtung auf die öffentliche Grünfläche mit drei älteren Bäumen (eigene Aufnahme, 10.05.2023)



Bild 10: Nistkästen an der Birke (eigene Aufnahme, 10.05.2023)

Das Bauunternehmen Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG, in dessen Eigentum sich die Grundstücke Dürerstraße 20 und 22 befinden, beabsichtigt nun, das vorhandene Gebäude zurückzubauen und anschließend 4 Doppelhäuser und 2 Mehrfamilienhäuser zu errichten (s. Abb. 3.2, Städtebauliches Konzept). Ein Erhalt der zwei Eichen (Stiel-Eiche und Sumpf-Eiche) sowie der Weißdornhecke wäre zu begrüßen. Da der Erhalt zum derzeitigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt bzw. im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt ist, wird im vorliegenden Fachbeitrag als worst-case-Betrachtung von einer vollständigen Rodung der Gehölzstrukturen auf den beiden Grundstücken ausgegangen.

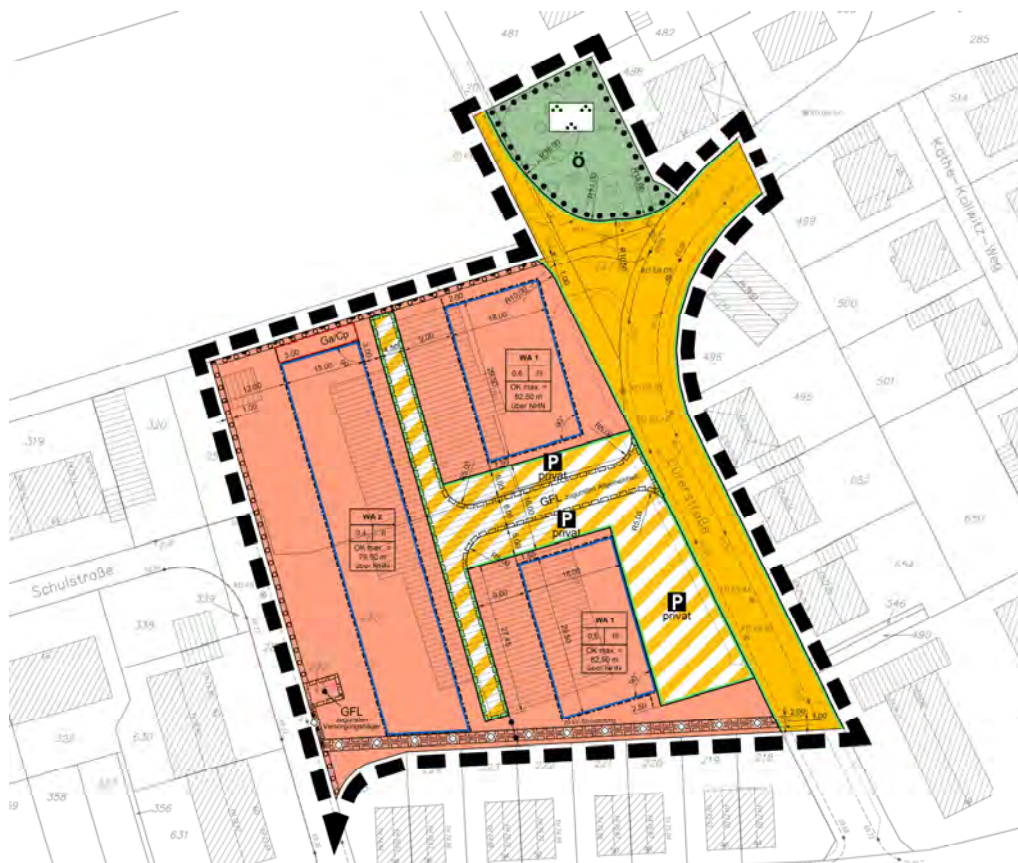
Abb. 3.2: Städtebauliches Konzept (Gemeinde Niederkrüchten, Arbeitsstand Vorentwurf vom 07.06.2023, Abb. hier ohne Maßstab)



Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubebauung sollen durch den Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ geschaffen werden (s. Abb. 3.3). Der Bebauungsplan setzt im Bereich der beiden Grundstücke zwei Wohngebiete (WA 1 und 2) mit dem Bauvorhaben entsprechenden Baugrenzen sowie Verkehrsflächen (Wohnwege) und private Parkplätze fest. Die GRZ für die Grundstücke der maximal dreistöckig zulässigen Mehrfamilienhaus-Bebauung im östlichen Bereich (WA 1) wird mit 0,6, für die der maximal zweistöckig zulässigen Doppelhaus-Bebauung im westlichen Bereich (WA 2) mit 0,4 festgesetzt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten Ausgestaltung eines neuen Knotenpunktes (s. Abb. 3.2) zur Erschließung eines in Zukunft geplanten Wohngebietes (ca. 500 Wohneinheiten) nordwestlich des Plangebietes werden die entsprechenden Flächen der Dürerstraße im vorliegenden Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt (s. Abb. 3.3). Die vorhandene und im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche wird durch den geplanten Straßenverlauf leicht tangiert bzw. reduziert. Dennoch ist die öffentliche Grünfläche im Bebauungsplan als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen, sodass für die drei hier vorhandenen Bäume grundsätzlich eine Erhaltung vorgesehen ist. Ein Erhalt der beiden südlich stehenden Bäume (Birke und Berg-Ahorn) mit ihren Standorten sehr nahe an der ausgewiesenen Verkehrsfläche ist aus fachlicher Sicht durchaus als problematisch zu bewerten und bedarf auf jeden Fall im Vorfeld Vorkehrungen zum Baumschutz gemäß den Vorgaben der DIN 18920, der RAS-LP 4 und der ZTV-Baumpflege.

Abb. 3.3: Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ (Gemeinde Niederkrüchten, Arbeitsstand Entwurf vom 08.08.2023, Abb. hier ohne Maßstab)



4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 4. Quadranten im Messtischblatt 4702 Elmpt abgebildet. Für dieses Blatt werden im FIS „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW⁴ 40 planungsrelevante Arten für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotop“ und „Gebäude“ aufgelistet. Davon entfallen 8 Arten auf die Gruppe der Säugetiere, 27 auf die der Vögel, 3 auf die der Amphibien und 2 auf die der Reptilien. Die Tabelle der Anlage I führt die Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Die Datenabfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten innerhalb des Plangebietes und in seiner näheren Umgebung⁵.

Während der Geländebegehungen für eine Habitat-Potenzial-Analyse am 27.07.2022 und am 10.05.2023 wurden keine planungsrelevanten Vertreter festgestellt. In einem Baum des Feldgehölzes wurde im Juli 2022 ein besetztes Nest einer Taube gesichtet.

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden.

In der Phase der Baustelleneinrichtung, dem Gebäudeabbruch, der Vegetationsrodung und Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Anlagebedingt erfolgt der Verlust von Gehölzstrukturen sowie der Abbruch von Gebäudebestand auf den Grundstücken Dürerstraße 20 und 22. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben. Im Rahmen der geplanten Wohnbebauung werden voraussichtlich in mindestens vergleichbarem Umfang neue Strukturen entstehen. Somit ist nur von einem vorübergehenden Verlust auszugehen. Die drei Bäume auf der öffentlichen Grünfläche sollen erhalten werden, wobei aufgrund der Standortnähe zweier Bäume zu den ausgewiesenen Verkehrsflächen u.U. ein Erhalt fraglich sein wird. Sollte eine Fällung vonnöten sein, wird es auch hierdurch für einige Tierarten zu einem Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze führen.

Im Gegensatz zu dem leerstehenden, und nur offensichtlich von Jugendlichen gelegentlich aufgesuchten Bestandsgebäude werden sich zukünftig wieder regelmäßige betriebsbedingte Störeffekte durch die Nutzung der neuen Wohngebäude auf der Vorhabenfläche nach

⁴LANUV NRW (2022a): (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47024?kl_gehoel=1&oveg=1&gebaeu=1), abgerufen am 30.08.2022

⁵LANUV NRW (2022b): <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 30.08.2022

Abschluss der Bauarbeiten ergeben. Allerdings unterliegt die Fläche bereits an drei Seiten den Störeffekten durch angrenzende Straßen (Schulstraße/ Dürerstraße) und Wohnbebauung. Darüber hinaus wurden die Erschließungsflächen sporadisch von dem Eigentümer als Lagerflächen genutzt. Anspruchsvolle, störanfällige Arten sind bereits heute im Bereich des gesamten Plangebietes nicht festzustellen und nicht zu erwarten.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten bewertet. Dabei sind vor allem Fledermäuse und Vogelarten zu berücksichtigen.

6.1 Säugetiere

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes Elmpt (4702) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) genannt. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Plangebiet mit Sicherheit auszuschließen.

Seit dem Jahr 2000 sind 7 Fledermausarten in der betreffenden Liste des LANUV aufgeführt. Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern jedoch erheblich ein. Die vorhandenen Gehölze auf den Grundstücken Dürerstraße 20 und 22 sind noch relativ geringen Alters und weisen keine für Fledermäuse geeigneten Höhlungen oder Spalten auf. Die drei älteren Bäume auf der öffentlichen Grünfläche weisen demgegenüber starkes Baumholz auf; es konnten jedoch auch hier keine Spalten oder Höhlungen gesichtet werden. Der Berg-Ahorn ist mit einem Fledermauskasten ausgestattet. Sollte entgegen der derzeitigen Planung ein Erhalt des Baumes nicht möglich sein, so ist der Kasten – sofern unbesetzt – herunterzunehmen und an einem anderen, nahegelegenen Standort erneut aufzuhängen bzw. der Verlust gleichwertig auszugleichen. Bei Fledermausbesatz ist ein Herunternehmen des Kastens zu unterlassen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB Viersen abzustimmen.

Die Spontanvegetation der großflächig versiegelten Fläche der Grundstücke Dürerstraße 20 und 22 kann des Weiteren ebenso wie die kurzrasige öffentliche Grünfläche wohl nur zu insektenreichen Zeiten als Nahrungshabitat dienen. Abgesehen davon werden lichtscheue Fledermausarten wie die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) und die **Langohren** (*Plecotus spec.*) wahrscheinlich bereits durch die Beleuchtung von umgebenden Straßen und Wohnhäusern abgeschreckt. Ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse liegt nicht vor.

Für die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** (*Pipistrellus pipistrellus*) und **Breitflügel**fledermaus (*Eptesicus serotinus*) sind an dem für den Rückbau vorgesehenen Gebäude einige potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden (s. Bild 11). Konkrete Spuren, die auf die Nutzung des Gebäudes durch aktuell oder ehemals anwesende Fledermäuse hingedeutet hätten, wurden jedoch nicht gefunden. Geeignete Winterquartiere hat das Gebäude nicht zu bieten; auch geeignete Plätze für Wochenstuben wurden nicht gesichtet. Eine spontane Besetzung geeigneter Stellen während der wärmeren Jahreszeiten ist jedoch nicht auszuschließen. Um keine Fledermäuse in Tagesverstecken zu schädigen, ist das Gebäude unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen einer Gebäudekontrolle erneut auf Fledermausbesatz zu kontrollieren; die Rückbauarbeiten sind des Weiteren im

Bereich potenzieller Tagesquartiere manuell durchzuführen. Sollten Fledermausquartiere vorgefunden werden, ist in Abstimmung mit der UNB unter Beachtung der Vorgaben im Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung artspezifischer Ersatz zu schaffen. Dies erfolgt in der Regel durch die Anbringung künstlicher Fledermausquartiere (Kästen, Mauersteine).

Bild 11: Beschädigte Dachverkleidung, Beispiel für potenzielles Versteck für Fledermäuse (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 27 planungsrelevante Vogelarten. Für diese kommt die Vorhabenfläche als Lebensraum jedoch nicht in Frage. So fallen alle an landwirtschaftliche Flächen, feuchte Standorte und Waldflächen gebundene Arten aus. Auch die Jagd nach evtl. vorhandenen Kleinsäugetern (Mäuse) ist aufgrund der gegebenen Strukturen auf der Vorhabenfläche für Greifvögel wie **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) oder **Schleiereule** (*Tyto alba*) nicht gegeben.

Lediglich für Nischenbrüter hat das vorhandene Gebäude einige Brutmöglichkeiten zu bieten. Aufgrund der Ausstattung und isolierten Lage im Ort ist die Vorhabenfläche allerdings nur von geringer Bedeutung für diese Vögel. Bei der Ortssichtung wurden weder neu angelegte Vogelbruten noch Reste alter, verlassener Vogelnester im oder am Gebäude gefunden. Um sicherzustellen, dass durch den Gebäudeabriss keine Vögel getötet oder Gelege zerstört werden, ist das Gebäude unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen einer Gebäudekontrolle erneut auf gebäudebrütende Vogelarten zu kontrollieren.

In einem Baum des Feldgehölzes (Hainbuche) am nordwestlichen Rand der für eine Wohnbebauung vorgesehenen Fläche wurde im Juli 2022 ein besetztes Taubennest dokumentiert (s. Bild 12). Ansonsten wurden keine weiteren Brutstätten in den vorhandenen Gehölzstrukturen in diesem Bereich festgestellt. Die beiden Bäume auf der öffentlichen Grünfläche, welche u.U. im Rahmen der geplanten Straßenbaumaßnahmen entgegen der bisherigen Erhaltungsabsicht von einer Fällung betroffen sein könnten (Birke und Berg-Ahorn), stellen potenzielle Brutplätze für die Avifauna zur Verfügung; zudem wurde die Birke mit 3 künstlichen Nistkästen ausgestattet.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind die in Kap. 7 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Diese beinhalten die Terminierung von Fäll- und Rodungsarbeiten

außerhalb der Vogelbrutzeit, eine Sichtkontrolle auf Brutvögel vor Umsetzung der Arbeiten und ein Umhängen der vorhandenen Nistkästen.

Bild 12: Besetztes Taubennest (eigene Aufnahme, 27.07.2022)



Im Bereich der durchgewachsenen Weißdornhecke an dem Parkplatz wurden mehrere **Haussperlinge** (*Passer domesticus*) festgestellt. Sie nutzen die Weißdornhecke zur Nahrungssuche und als Ruheplatz.

Die anzunehmende Neugestaltung der Gartenflächen der geplanten Wohnhäuser wird für einzelne der weiter verbreiteten Kulturfolger neue Nahrungshabitate und Unterschlupfmöglichkeiten bieten. Mit anspruchsvollen, weniger häufig anzutreffenden Vogelarten ist jedoch weiterhin nicht zu rechnen. Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Bauvorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe gewöhnten Arten.

6.3 Amphibien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden 3 planungsrelevante Amphibienarten genannt (s. Anlage I). Als Laichgewässer geeignete Feuchtbiotope sind auf der Vorhabenfläche jedoch nicht vorhanden. Zudem sind die Grundstücke Dürerstraße 20 und 22 und die öffentliche Grünfläche durch Straßen und Bebauung fast vollständig isoliert, sodass ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auch das Vorkommen einzelner Tiere der weniger anspruchsvollen, nicht planungsrelevanten Vertreter ist aus den genannten Gründen ebenfalls nicht zu erwarten.

6.4 Reptilien

Für den betreffenden Messtischblattquadranten werden 2 planungsrelevante Reptilienarten genannt (s. Anlage I).

Im Lebensraum der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) sind abwechslungsreiche Kleinstrukturen mit trockenen, sonnenexponierten Stellen von Bedeutung, welche im Eingriffsbereich fehlen. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Mit dem Vorkommen dieser Art ist daher nicht zu rechnen.

Die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Mit dem Vorkommen dieser Art ist daher mangels geeigneter Habitatausstattung ebenfalls nicht zu rechnen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern zu vermeiden, sind notwendige Vegetationsrodungen außerhalb der Vogelbrutzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) (nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Das Gebäude ist unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen einer Gebäudekontrolle erneut auf Fledermausbesatz und Brutvögel zu kontrollieren. Sollten Fledermausquartiere und/ oder Brutvögel vorgefunden werden, so ist ggfs. artspezifischer Ersatz in Form von Kästen oder Einbausteinen entsprechend den Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

Nistkästen im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind, sofern sie von baulichen Vorhaben betroffen sind, herunterzunehmen und in der Nähe des Eingriffsortes wieder aufzuhängen bzw. der Verlust ist in gleicher Menge und Qualität ortsnah auszugleichen. Bei Brutvorkommen ist ein Herunternehmen der Kästen erst zulässig, nachdem die Jungvögel die Kästen verlassen haben. Ein Herunternehmen der drei Nistkästen außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ist unkritisch.

Der Fledermauskasten im Berg-Ahorn ist, sofern Beeinträchtigungen des Kastens durch Bauvorhaben nicht ausgeschlossen werden können – sofern unbesetzt – herunterzunehmen und an einem anderen, nahegelegenen Standort erneut aufzuhängen bzw. der Verlust gleichwertig auszugleichen. Bei Fledermausbesatz ist ein Herunternehmen des Kastens zu unterlassen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB Viersen abzustimmen.

8. Zusammenfassung

Im Zuge einer Wohnbaulandentwicklung in Niederkrüchten-Elmpt nordwestlich der Dürerstraße soll auf dem Grundstück Dürerstraße 20/ 22 der Bauunternehmung Franz van Stephoudt GmbH & Co. KG ein Gebäude der ehemaligen „Engländersiedlung“ abgebrochen und auf den Grundstücken vier Doppelhäuser und zwei Mehrfamilienhäuser neu errichtet werden. Das Vorhaben soll über den Bebauungsplan Elm-134 „Dürerstraße“ sichergestellt werden, welcher ebenfalls die Schaffung eines neuen Knotenpunktes an der „Dürerstraße“ für die Erschließung der geplanten Wohnbauflächen (Neubaugebiet „Palixfeld“ für 500 Wohneinheiten) nordwestlich der Straße planungsrechtlich sicherstellt.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Anlagebedingte Projektauswirkungen sind in dem Verlust von Gehölzstrukturen und dem Abbruch von Gebäudebestand zu sehen, was für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben kann. Betriebsbedingt ist mit einer Zunahme von Störeffekten zu rechnen, wobei die Bauflächen bereits an drei Seiten von Siedlungsflächen eingerahmt werden.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter und geschützter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4702 Elmpt), durch die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) des LANUV sowie durch Geländebegehungen am 27.07.2022 und 10.05.2023.

Fehlende Wasser- und Waldflächen schränken das Vorkommen von Fledermausarten im dicht bebauten Ortskern erheblich ein. Für Waldfledermäuse als Quartier nutzbare Vegetationsstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden, auch die stammstärkeren Bäume auf der öffentlichen Grünfläche weisen keine erkennbaren Höhlungen oder Spalten auf. Abgesehen davon werden lichtscheue Fledermausarten wahrscheinlich bereits durch die Beleuchtung von umgebenden Straßen und Wohnhäusern abgeschreckt. Für die auch in Siedlungen häufiger anzutreffenden Gebäudebesiedler **Zwerg-** und **Breitflügel-Fledermaus** sind an den Gebäuden einige potenzielle Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden. Konkrete Spuren, die auf die Nutzung der Gebäude durch anwesende oder ehemals anwesende Fledermäuse hingedeutet hätten, wurden jedoch nicht gefunden. Geeignete Winterquartiere und/ oder Wochenstuben hat das Gebäude nicht zu bieten. Eine spontane Besetzung geeigneter Stellen während der wärmeren Jahreszeiten als Tagesquartier ist jedoch nicht auszuschließen. Die Spontanvegetation der großflächig versiegelten Fläche der Grundstücke Dürerstraße 20 und 22 kann des Weiteren ebenso wie die kurzrasige öffentliche Grünfläche wohl nur zu insektenreichen Zeiten als Nahrungshabitat dienen, sodass mit Fledermäusen als Nahrungsgäste ebenfalls höchstens sporadisch zu rechnen ist. Ein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse liegt nicht vor. Um keine Fledermäuse in Tagesverstecken zu schädigen, ist das Gebäude unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen einer Gebäudekontrolle erneut auf Fledermausbesatz zu kontrollieren; die Rückbauarbeiten sind des Weiteren im Bereich potenzieller Tagesquartiere manuell durchzuführen. Bei dem Fund von Fledermausquartieren ist artspezifischer Ersatz in Abstimmung mit der UNB zu erbringen. Der Berg-Ahorn in der öffentlichen Grünfläche ist mit einem Fledermauskasten ausgestattet. Bei Beeinträchtigungen des Kastens ist dieser – sofern unbesetzt – herunterzunehmen und an einem anderen, nahegelegenen Standort erneut aufzuhängen bzw. der Verlust gleichwertig auszugleichen. Bei Fledermausbesatz ist ein Herunternehmen des Kastens zu unterlassen und die weitere Vorgehensweise mit der UNB Viersen abzustimmen. Eine existenzielle Bedrohung für Fledermäuse durch die Umsetzung des Vorhabens kann unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Lediglich für Nischenbrüter hat das vorhandene Gebäude auf den Grundstücken Dürerstraße 20 und 22 einige Brutmöglichkeiten zu bieten. Aufgrund der Ausstattung und isolierten Lage im Ort ist die Vorhabenfläche allerdings nur von geringer Bedeutung für diese Vögel. Bei der Ortssichtung wurden weder neu angelegte Vogelbruten noch Reste alter, verlassener Vogelnester im oder am Gebäude gefunden. Das Gebäude ist unmittelbar vor Beginn der

Bauarbeiten im Rahmen einer Gebäudekontrolle erneut auf gebäudebrütende Vogelarten zu kontrollieren.

Um Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen bzw. eine Zerstörung von Eiern in Nestern bei Fäll- und Rodungsarbeiten zu vermeiden, sind Gehölze außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zu roden. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die **Ringeltaube** (*Columba palumbus*) (nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht gefällt/ gerodet werden.

Nistkästen im Bereich der öffentlichen Grünfläche sind, sofern sie von baulichen Vorhaben betroffen sind, herunterzunehmen und in der Nähe des Eingriffsortes wieder aufzuhängen bzw. der Verlust ist in gleicher Menge und Qualität ortsnah auszugleichen. Bei Brutvorkommen ist ein Herunternehmen der Kästen erst zulässig, nachdem die Jungvögel die Kästen verlassen haben. Ein Herunternehmen der drei Nistkästen außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. ist unkritisch.

Eine existenzielle Bedrohung durch die Umsetzung des Vorhabens besteht weder für planungsrelevante noch für die weiterverbreiteten, an menschliche Nähe gewöhnten Vogelarten unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten ist für die Planfläche auszuschließen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten ergaben unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Weeze, den 10. August 2023



Sabine Seeling-Kappert
Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

Quellenverzeichnis

- LANUV NRW (2022a): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten, Internetabfrage (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47024?kl_gehoel=1&oveg=1&gebaeu=1), abgerufen am 30.08.2022
- LANUV NRW (2022b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS), Internetabfrage (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47024?kl_gehoel=1&oveg=1&gebaeu=1), abgerufen am 30.08.2022
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online)

Anlage I: Liste der planungsrelevanten Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4702 Elmpt

Planungsrelevante Arten für den 4. Quadranten im Messtischblatt 4702 Elmpt für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Vegetationsarme oder -freie Biotope“ und „Gebäude“⁶

Art	Status	Erhaltungszustand	Bemerkung	KIGehoeI	oVeg	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name		Deutscher Name		in NRW (ATL)		
Säugetiere						
Castor fiber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑		Na		
Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓		Na		FoRu!
Myotis daubentonii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		FoRu
Myotis emarginatus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Na		FoRu
Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		FoRu!
Plecotus auritus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		FoRu, Na		FoRu
Vögel						
Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu), Na		
Ardea cinerea	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		
Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!
Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Carduelis cannabina	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	(Na)	
Corvus frugilegus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na		
Delichon urbica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu!
Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		
Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Falco subbuteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		
Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu!
Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		FoRu!
Locustella naevia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!		
Luscinia svecica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu		
Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		
Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)		FoRu
Pernis apivorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		Na		
Phalacrocorax carbo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		
Saxicola rubicola	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu		
Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu		
Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		FoRu!
Sturnus vulgaris	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu
Tringa ochropus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			(Ru), (Na)	
Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na		FoRu!
Amphibien						
Bufo calamita	Nachweis ab 2000 vorhanden	U				Ru
Rana arvalis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G				Ru
Rana lessonae	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.			(Ru)	
Reptilien						
Coronella austriaca	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	(FoRu)	FoRu
Lacerta agilis	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig,
 ↓ = Bestand abnehmend, ↑ = Bestand zunehmend, unbek. = kein Erhaltungszustand angegeben
 FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungsraum,
 (...) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

⁶ LANUV NRW (2022a): (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47024?kl_gehoeI=1&oveg=1&gebau=1), abgerufen am 30.08.2022